

WTS Tax Newsletter

Koordinierendes Sozialversicherungsrecht

Editorial

Pandemiebedingte Sonderregelungen „No Impact Policy“ bis zum 30. Juni 2023 verlängert

Liebe Leserin, lieber Leser,

im Juni 2022 hatte sich die EU-Verwaltungskommission auf den Erlass einer „No Impact Policy“ mit einer Übergangsfrist der pandemiebedingten Sonderregelungen bis zum 31. Dezember 2022 geeinigt. Diese wurde jetzt bis 30. Juni 2023 verlängert.

Über die entsprechenden Auswirkungen informiert Sie unser aktueller Newsletter.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Kind

Director
Rentenberaterin
Telefon +49 (0) 69 1338 456 434
Kerstin.Kind@wts.de



Otfrid Böhmer

Director
Rechtsanwalt
Telefon +49 (0) 89 28646 2658
Otfrid.boehmer@wts.de

Guidance Note on telework „No-Impact-Policy“

Während der Covid-19 Pandemie galten innerhalb der EU/EWR und der Schweiz vereinfachte Koordinierungsregelungen. Diese endeten grds. zum 30. Juni 2022.

Im Juni 2022 hatte sich daraufhin die Verwaltungskommission noch kurzfristig auf den Erlass einer Richtlinie (Guidance Note on telework) sog. „No-Impact-Policy“, mit einer Übergangsfrist der Sonderregelungen bis zum 31. Dezember 2022, geeinigt. Gemäß dieser Richtlinie können Arbeitnehmer in einem Mitgliedstaat arbeiten, ohne eine Sozialversicherungspflicht in diesem auszulösen. Die Richtlinie sollte allen Beteiligten genug Zeit einräumen, um sich auf etwaige Wechsel des anwendbaren Rechts einzustellen bzw. Ausnahmereinbarungen beantragen zu können. Weitere Informationen hierzu finden Sie in unserem Newsletter [#5/2022](#)

Verlängerung bis zum 30. Juni 2023

Die „No Impact Policy“ wurde ursprünglich für sechs Monate eingeführt, wobei die letzte Verlängerung Ende Dezember 2022 ausläuft. Angesichts der aktuellen Situation, in der Grenzgänger immer noch dauerhaft von zu Hause aus arbeiten, würde das Ende der No-Impact-Policy zum 31. Dezember 2022 viele Arbeitgeber und Arbeitnehmer hart treffen. Arbeitnehmer, die mehr als 25 % ihrer Zeit von zu Hause aus arbeiten (wobei sich ihr Wohnsitz in einem anderen Land als ihrem Beschäftigungsland befindet), fallen unter das Sozialversicherungssystem des Wohnsitzlandes. Dies kann den Verwaltungsaufwand für Arbeitgeber erhöhen und wirkt sich auf die Sozialversicherungsbeiträge aus, die sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer zu entrichten sind.

Aus diesem Grund wurde die Sonderregelung jetzt noch einmal bis zum 30. Juni 2023 verlängert. Es ergeben sich für Personen, die vorübergehend – ganz oder teilweise - ihre Tätigkeit von zu Hause aus ausüben, weiterhin keine Änderungen hinsichtlich des anwendbaren Sozialversicherungsrechts.

Wie geht es im Juli 2023 weiter?

Über die Rahmenbedingungen, unter denen im Anschluss Ausnahmen in Bezug auf Telearbeit gemacht werden können, diskutiert die zuständige deutsche Behörde „Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland“ (DVKA) derzeit intensiv mit den Nachbarstaaten.

Über die weiteren Entwicklungen halten wir Sie selbstverständlich auf dem laufenden.

Autoren: Rentenberaterin Kerstin Kind und Rechtsanwalt Otfried Böhmer

November 2022

#6/2022

WTS Tax

Koordinierendes Sozialversicherungsrecht



Herausgeber

WTS GmbH

wts.com/de | info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

Kerstin Kind | T +49 69 1338 456 434 | kerstin.kind@wts.de

Otfrid Böhmer | Telefon +49 89 28646 2658 | otfrid.boehmer@wts.de

Informationen zu unseren weiteren Standorten und Ansprechpartnern
finden Sie hier: <https://wts.com/de-de/wts-in-deutschland/standorte>

Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.